

Finanzen weniger Abführungstermine und längere Abrechnungszeiträume fest.

7. Für alle volkseigenen Betriebe entfällt die gesonderte Bildung von Werbefonds und Repräsentationsfonds.

Die für diese Zwecke erforderlichen Ausgaben sind unter Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der dafür von den übergeordneten Leitern festgelegten Limite zu planen und zu verrechnen.

Volkseigene Kombinate und WB planen und verwenden die Mittel für Repräsentationen in Höhe der dafür von den Ministern und anderen übergeordneten Leitern festgelegten Limite unter Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu Lasten des Gewinnfonds. Die gesonderte Bildung des Repräsentationsfonds entfällt.

VII.

Schlußbestimmungen

- Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 anzuwenden.
- Ab 1. Januar 1973 treten außer Kraft:
 - Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78' S. 685),
 - Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBl. II Nr. 49 S. 355),
 - Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage (GBl. II 1959 Nr. 1 S. 14),
 - Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II Nr. 86 S. 687),
 - Ziff. 3 des § 1 der Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III Nr. 9 S. 83),
 - die Bestimmung des § 2 Abs. 1 — zweiter Anstrich — (Konto „Exportgewinnanteil des Staates“) der Kontoführungsanordnung vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 29 S. 342).
- Die §§ 13 und 15—17 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) sind durch die volkseigenen Betriebe, für die eine reduzierte Methodik zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes gilt, bei Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. Juli 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds

Volkseigene Betriebe der VVB (eigene Kombinate und andere Wirtschaftskreislaufbetriebe, die nach der wirtschaftlichen Leitungsführung arbeiten)

Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie

1. Investitionsfonds	X	X	X
2. Gewinnfonds		X	X
3. Reservefonds		X	X
4. Verfügungsfonds		X	X

Finanzielle Fonds nach anderen z. Z. geltenden Rechtsvorschriften

5. Leistungsfonds	X		
— Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467)			
6. Fonds Wissenschaft und Technik	X ¹⁾	X ²⁾	X
— Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. HO S. 859)			
7. Prämienfonds			
— Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)			
8. Kultur- und Sozialfonds	X ⁴⁾		X
— wie Ziff. 7 —			

1) Mittel dieses Fonds können im Kombinat bzw. in der WB konzentriert werden.

2) Mittel dieses Fonds können in der WB konzentriert werden.

3) Soweit § 6 Abs. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 34 S. 379) zutrifft.

4) Mittel dieses Fonds können mit Zustimmung der Betriebs- und Gewerkschaftsleitungen im Kombinat konzentriert werden.